

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG;
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG;
Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf Änderung der bestehenden Anlage zur
Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit einer Feuer-
ungswärmeleistung von insgesamt 5,104 MW auf den Grundstücken Flur-Nrn. 415,
415/1, 415/2, 415/3, 415/4, 417 und 420/1 der Gemarkung Gmeinsrieth durch die Firma
Bioenergie Kleber, Wolfgang Kleber, Roßtränk 4, 92693 Eslarn
-Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG-**

Bekanntmachung

Die Firma Bioenergie Kleber, Wolfgang Kleber, Roßtränk 4, 92693 Eslarn, beabsichtigt die Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 415, 415/1, 415/2, 415/3, 415/4, 417 und 420/1 der Gemarkung Gmeinsrieth.

Merkmale des Änderungsvorhabens der bestehenden Biogasanlage:

- Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitungsanlage mit einem Biogasdurchsatz von max. 800 Nm³/h (Nebenanlage nach Nr. 1.16 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Erhöhung der Einsatzstoffe von 22.990 t/a auf 34.490 t/a
- Erhöhung der Gasproduktions- und Verwertungsmenge von 4,8 Mio. Nm³/a auf 6,867 Mio. Nm³/a
- Errichtung und Betrieb eines Ring-in-Ring-Behälters mit Betondecke und Peripherie (Fermenter 2 – äußerer Ring – Durchmesser: 40 – 22 m, Höhe: 8 m, Randvolumen: 7.012 m³) (Nachgärer 2 – innerer Ring – Durchmesser: 22 m, Höhe 8 m, Randvolumen: 3.041 m³)
- Installation einer zusätzlichen Beschickungseinheit mit Einhausung
- Lage- und Größenänderung des bereits genehmigten, aber nicht errichteten Gärrestelagers 3, mit Doppelmembrangasspeicher (Durchmesser: 40 m, Höhe: 8 m, Randvolumen: 10.053 m³, Nutzvolumen: 13.790 m³)
- (Nebenanlage nach Nr. 9.1.1.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Errichtung eines Technikellers
- Anpassung der Rückhalteeinrichtung für den Havariefall (Havarieanlage)
- Austausch der vollautomatischen Notfackel
- Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für Entschwefelungsmittel (Fassungsvermögen 30.000 Liter)
- Stilllegung der ORC-Anlage
- Betrieb der Anlage in zwei Betriebsweisen
- Mit Betriebsweise 1: BHKW-Betrieb zur Verstromung und Wärmeerzeugung
- Mit Betriebsweise 2: Gasaufbereitung und Teilbetrieb der BHKW
- Entfall Technikraum (TBE 4.2)

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.

BlmSchV) und Nr. 1.2.2.2 (Hauptanlage), Nr. 8.6.3.2 (Nebenanlage), Nr. 9.36 (Nebenanlage), Nr. 1.16 (Ne-benanlage) und Nr. 9.1.1.2 (Nebenanlage), jeweils Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV vom 17.04.2023 vorgelegt.

Für die beantragte Änderungsgenehmigung war zudem insgesamt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und den Nrn. 1.2.2.2, 1.11.2.1, 8.4.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1, Spalte 2 zum UVPG durchzuführen.

Laut dem Gutachten vom 16.02.2024 der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat diese Feststellung bestätigt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nachdem durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nutzungskriterien und Qualitätskriterien der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zum UVPG und auf Gebiete nach Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. die relevanten Schutzgüter zu erwarten sind, besteht für das Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Hinweis:

Die Unterlagen zu dem Vorhaben sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Sachgebiet 41 – Umweltschutz, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, Zimmer C 014, während der Öffnungszeiten zugänglich.

Neustadt a. d. Waldnaab, 13.05.2024
Landratsamt

Gez. Riedl